



<https://bulletin.vals-asla.ch> · e-ISSN: 2813-7973 · p-ISSN: 1023-2044

Coray, R. (1999). "Sprachliche Minderheit". *Bulletin suisse de linguistique appliquée*, 69(1), 179-194. <https://doi.org/10.5169/seals-978202>

Dieser Artikel ist unter der *Creative Commons Attribution 4.0 International* Lizenz veröffentlicht (CC BY):
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>



© Renate Coray, 1999

“Sprachliche Minderheit” ein Grundbegriff der schweizerischen Sprachenpolitik

Renate CORAY

Abstract

La notion de minorité linguistique est une notion centrale dans le discours public sur la situation linguistique en Suisse dans la mesure où elle détermine la conceptualisation et les actions sociales y relatives. Dans le débat public autour des deux révisions de l'article constitutionnel sur les langues (1938 et 1996), le concept de minorité est utilisé en premier lieu comme concept quantitatif et en relation avec une majorité variable. Mais il implique toujours des questions de pouvoir et d'inégalité, ce qui s'exprime par exemple dans des notions comme “minorité majoritaire”.

Le discours analysé se limite aux minorités dites nationales. En tant que “la plus petite minorité”, les Romanches sont conceptualisés comme minorité favorite et modèle et jouissent de la plus grande attention. Dans les années 1930, grâce à cette “minorité menacée”, la Suisse peut donner une leçon de démocratie et de liberté vers l'extérieur. Dans les années 1990, la même minorité permet une consolidation des relations internes et une affirmation de la cohésion et de l'identité nationale. Aujourd'hui la notion de minorité linguistique est très présente dans le discours public: bien que des dirigeants politiques l'aient déclarée inexistante dans la politique linguistique en Suisse, leur conceptualisation d'une Suisse composée de partenaires égaux en droit rivalise avec une conceptualisation ethnique d'une Suisse composée de minorités et de majorités linguistiques.

1. Einleitung

Im folgenden sollen einige Beobachtungen und Überlegungen zur Verwendung des Begriffs “Minderheit” in der sprachpolitischen Debatte der Schweiz dargelegt werden. Wir untersuchen in erster Linie die Bedeutungszusammenhänge dieses Begriffs sowie die Implikationen der Verwendung der Kategorie Minderheit für den Sprachendiskurs: Wer verwendet in welchem Zusammenhang und mit welchem Interesse den Minderheitenbegriff? Die Beantwortung dieser Fragen kann erhellen, inwiefern und wie diese Kategorie zur Strukturierung der sozialen Wirklichkeit beiträgt.

Wir gehen davon aus, dass Sprache nicht nur Realität *wiedergibt*, sondern zu einem wesentlichen Teil auch *mitbeeinflusst*. Dieser innerhalb der Soziologie von der Ethnomethodologie vertretene Ansatz behandelt Texte nicht als transparentes Fenster auf eine gegebene Realität, sondern als konstitutives Element dieser sozialen Realität selbst (WATSON, 1996, 81). Wer also über die schweizerische Sprachensituation spricht, trägt gleichzeitig dazu bei, die Wahrnehmung dieser Situation zu beeinflussen und damit auch die sozialen Aktivitäten in Hinblick auf diese Situation. Die Ethnomethodologie spricht in

diesem Zusammenhang von einem aktiven Text mit strukturierender Wirkung (SMITH, 1990, 120).

Die Beobachtungen basieren auf der Analyse von Texten aus dem Bundeshaus und aus der Presse, die sich mit der Revision des Sprachenartikels der schweizerischen Bundesverfassung von 1938 und von 1996 befassen. Sie sind Teil einer vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Studie mit dem Titel "Die Schweizer Sprachenvielfalt im öffentlichen Diskurs" des Institut de journalisme et des communications sociales von Fribourg unter der Leitung von Professor Jean Widmer. In diesem Forschungsprojekt wird anhand von Texten aus zwei wichtigen Arenen der Öffentlichkeit, aus Presse und Bundeshaus, das nationale Selbstverständnis der Schweiz in Hinblick auf ihre Vier- und Vielsprachigkeit untersucht. Die Debatten rund um den Sprachenartikel der Bundesverfassung stehen im Zentrum, da sie eine wichtige Rolle in der Konstituierung des kollektiven sprachpolitischen Bewusstseins spielen und mit Daniel BRÜHLMEIER (1991) als wichtige Momente auf dem Weg zu einer "verfassten nationalen Identität" bezeichnet werden können.

2. Sprachliche Minderheit - sozialwissenschaftliche Definitionen

Verschiedene Diskursuniversen beeinflussen sich gegenseitig: Der untersuchte politische Diskurs über sprachliche Minderheiten in der Schweiz rezipiert sowohl Elemente aus dem Alltags- als auch aus dem wissenschaftlichen Diskurs zum Thema.¹ Der sozialwissenschaftliche Gebrauch des Begriffs "sprachliche Minderheit" ist somit nur einer unter vielen andern und nimmt auch Elemente aus dem Alltagsbegriff und aus politischen Debatten auf. Andererseits finden sich im Alltagsdiskurs und in der Politik auch häufig Einflüsse aus wissenschaftlichen Diskursen über Minderheiten.

Den sozialwissenschaftlichen Aufsätzen zum Thema "Minderheiten" gemeinsam ist ihr Hinweis auf eine fehlende allgemeingültige präzise Definition des Begriffs; sogar von "Kautschukdefinition[en]" ist die Rede (WALDMANN, 1975, 53). Aus verschiedenen Definitionsversuchen zu Minderheiten lassen sich jedoch vier zentrale Faktoren herausfiltern: 1. quantitative, 2. sprachlich-kulturelle, 3. rechtlich-politische und 4. territoriale bzw. nationale Faktoren.

¹ Unter Diskurs verstehen wir Formen der Kommunikation und Wechselbeziehung, die von Dokumenten vermittelt werden. Dokumente sind Zeitungen, Zeitschriften, Magazine, Bücher, TV, Filme etc. (cf. SMITH, 1984, 63), umfassen also Texte aus Print-, Audio- und audio-visuellen Medien.

Diese komplexen definitionsrelevanten Faktoren sollen im folgenden kurz dargestellt werden:

2.1. Quantitative Faktoren (Grösse, Bezugsrahmen):

Eine Minderheit ist nicht ein statistisches, sondern ein relationales Phänomen. Sie kann eine Bevölkerungsgruppe von verschiedener Grösse umfassen. Sie ist jedoch immer eine Minderheit in Bezug auf eine Mehrheit. Minderheit und Mehrheit sind komplementäre Konzepte und bedingen sich gegenseitig (MAGILL, 1994, 1219). Der Begriff der Minderheit ist relativ und kann nur bezogen auf eine gegebene Einheit (Staat, Kanton etc.) sinnvoll verwendet werden (COULMAS, 1985, 100).

2.2. Sprachlich-kulturelle Faktoren (kulturelle u.a. Kriterien der Differenzierung und Gruppenzugehörigkeit):

Eine Minderheit ist eine Bevölkerungsgruppe, die sich sprachlich, religiös, ethnisch oder aufgrund anderer Merkmale von einer Mehrheit innerhalb einer Gesellschaft oder eines Staatsverbandes unterscheidet und unterschieden wird. Eine Minderheit ist nicht ein objektiv und ein für allemal gegebenes gesellschaftliches Phänomen, sondern entsteht einerseits aufgrund spezifischer historischer, politischer oder sozialer Konstellationen und setzt andererseits ein *Bewusstsein* für die Minderheitenposition voraus. Eine Bevölkerungsgruppe muss vorerst sozial als Minderheit definiert werden, bevor sie als solche von sozialer Bedeutung wird (ROSE, 1968, 365). Minderheitenschutz kann also nur geniessen, wer überhaupt als Minderheit anerkannt ist (COULMAS, 1985, 104).

2.3. Rechtlich-politische Faktoren (ungleiche Machtverhältnisse):

Der Begriff der Minderheit wird meistens nicht nur für numerisch minoritäre Bevölkerungsgruppen verwendet, sondern auch für solche, die in Wirtschaft und Gesellschaft ohne Einfluss und Macht sind. Die zahlenmässige Unterlegenheit einer sozialen Gruppe ist zwar häufig mit einem Defizit an Macht und sozialem Prestige verbunden, aber nicht immer bestimmen die Mehrheitsverhältnisse den Status einer Gruppe und damit ihrer Sprache. Vor allem in einem demokratischen Verständnis des Verhältnisses zwischen Mehrheit und Minderheit sollte die Grösse einer Bevölkerungsgruppe nicht als Gradmesser für deren Macht gelten.

Die von einigen Autoren automatisch vorgenommene Gleichsetzung von zahlenmässiger Minderheit mit Diskriminierung ist deshalb nicht in jedem Fall zulässig (WALDMANN, 1975, 53f.). Hier ist die Differenzierung zwischen numerischer und soziologischer Minderheit hilfreich: Eine soziologische

Minderheit ist im Gegensatz zur numerischen Minderheit immer zurückgesetzt bezüglich Machtverteilung, muss jedoch nicht zwangsläufig in der Minderzahl sein. Dieser soziologische Minderheitenbegriff birgt jedoch ein gewisses Konfusionspotential: Dass auch die numerische Mehrheit eine Minderheit sein kann, widerspricht der intuitiven alltäglichen Verwendung des Begriffs "Minderheit" (MAGILL, 1994, 1220f.).

2.4. Territorial-nationale Faktoren (Territoriumsgebundenheit, Staatsangehörigkeit):

Im Gegensatz zu sozialwissenschaftlichen Definitionen wird in der europäischen völkerrechtlichen Literatur und Staatenpraxis die Kategorie der Minderheit traditionellerweise nur für alteingesessene Bevölkerungsgruppen innerhalb einer politischen Nation verwendet. Diese meist auch mit einem bestimmten Territorium assoziierten Minderheitengruppen werden als "nationale Minderheiten" bezeichnet.

Derartige nationale Minderheiten müssen sich demzufolge nicht nur in ethnischer, sprachlicher oder kultureller Hinsicht von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden, sondern auch über längere Zeit hinweg im betroffenen Staat ansässig sein und die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzstaates besitzen. Diese Definition schliesst ausländische Migranten und Migrantinnen bzw. sogenannte "exterritoriale Minderheiten" aus.

Der Bundesrat hat 1997 in seiner "Botschaft über das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten" (vom 19. November 1997) für die Schweiz eine Definition von "nationalen Minderheiten" vorgeschlagen, die die nationalen sprachlichen Minderheiten, aber auch andere schweizerische Bevölkerungsgruppen wie die Mitglieder der jüdischen Gemeinden oder die Fahrenden einschliesst. Diese Definition verzichtet auf das Kriterium territorialer Fixierbarkeit:

"Als nationale Minderheit im Sinne des vorliegenden Rahmenübereinkommens gelten in der Schweiz diejenigen Gruppen von Personen, die zahlenmässig kleiner als der Rest der Bevölkerung des Landes oder eines Kantons sind, deren Angehörige die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen, alte solide und dauerhafte Bindungen zur Schweiz unterhalten und vom Willen getragen werden, gemeinsam zu bewahren, was ihre Identität ausmacht, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religionen oder ihre Sprache." (Botschaft, 1997, 1309).

3. Sprachliche Minderheit - diskursive Konzeptualisierung eines sprachpolitischen Schlüsselbegriffs

Wie wird der Begriff der sprachlichen Minderheiten im schweizerischen Sprachendiskurs verwendet? Welche Vorstellungen über die Schweiz, über das Zusammenleben in einem mehrsprachigen Staat und über das Verhältnis zwischen den einzelnen Sprachgruppen verbinden sich mit diesem Begriff?

Die folgenden Ausführungen sind in drei Teile gegliedert: Im ersten untersuchen wir die variablen Positionierungen und inhaltlichen Konzeptualisierungen von Minderheiten und Mehrheiten, im zweiten die schweizerische "Lieblingsminderheit", die Rätromanen, und abschliessend zeigen wir das Spannungsverhältnis auf, das in einem diskursiven Nebeneinander von Bekenntnis zu rechtlichem Gleichheitsprinzip und zu ethisch-moralisch begründetem Minderheitenschutz zum Ausdruck kommt.

3.1. Positionierung der sprachlichen Minderheiten

Wie bereits in Zusammenhang mit den Definitionsversuchen erwähnt, besteht eine Minderheit immer nur in Bezug auf eine Mehrheit und eine gegebene Einheit. Je nach Bezugsrahmen und Standpunkt rücken verschiedenste (quantitative, machtpolitische, ethnische und/oder nationale) Beziehungsdimensionen in den Vordergrund. Bei der Verwendung des Begriffs der sprachlichen Minderheit im untersuchten schweizerischen Sprachendiskurs wird nur selten explizit auf die jeweilige relevante Mehrheit und determinierende politische Einheit verwiesen. Der implizite politische Bezugsrahmen bildet jedoch hauptsächlich die Eidgenossenschaft. Zudem beschränkt sich die Diskussion auf die vier als Landessprachen anerkannten Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätomanisch. Ist die Rede von Minderheiten, so sind damit fast ausschliesslich die nationalen sprachlichen Minderheiten gemeint. Die ausländischen Migrantensprachen existieren im offiziellen schweizerischen Sprachendiskurs kaum, obwohl deren Grösse diejenige des Rätomanischen z.T. um ein Vielfaches übertrifft. Auch der Sprachenartikel der Bundesverfassung geht nicht auf die Existenz von heute über 600'000 Bewohnern ein, die nicht eine der vier Landessprachen als Erstsprache beherrschen (WATTS, 1991, 84).² Die einzige Sprache, die nebst den vier Landessprachen zur Kenntnis genommen wird, ist das Englische, dessen Ausbreitung Bundesrätin Dreifuss 1993 vor dem Nationalrat sogar als

² In der Volkszählung von 1990 geben rund 120'000 Personen Spanisch, gut 110'000 eine südslawische Sprache und rund 95'000 Portugiesisch als Erstsprache an (BFS, 1997, 461).

Hauptgefahr für die schweizerische Sprachenkultur bezeichnet hat (NR, 22.9.1993, 1567).

Innerhalb dieses sehr schweizerischen Diskurses bereitet die quantitative Dimension bei der Zuschreibung der Minderheitenposition keinerlei Probleme: Die Deutschsprachigen bilden zahlenmässig eindeutig die Mehrheit, die drei andern Sprachgruppen die Minderheit. Das quantitative Verhältnis zwischen der deutschsprachigen Mehrheit und den drei lateinischsprachigen Minderheiten beträgt drei zu eins. Innerhalb der lateinischsprachigen Minderheiten wird der Romandie eine eindeutige Mehrheitsposition zugeschrieben. Folgerichtig wird im öffentlichen Diskurs häufig differenziert zwischen *grosser* und *kleiner* Minderheit, wobei erstere Position den Französischsprachigen und letztere den Italophonen und Rätoromanen zukommt. Der sogenannte grossen Minderheit wird hin und wieder auch unterstellt, ihre Bedürfnisse unsolidarisch gegenüber den andern Minderheiten durchzusetzen. Alain Pichard, Journalist bei "24 Heures", hat die Romands auch schon als "minorité majoritaire" bezeichnet, die sich mit der deutschsprachigen Mehrheit auf dem Buckel der "véritables minorités", der Rätoromanen und Italophonen, einigen würde (JdG, 2.11.1992).

Die Vorstellung der Existenz von zwei Grossen und zwei Kleinen kommt auch in der häufig zu lesenden Aussage zum Ausdruck, die Schweiz bestehe im Grunde genommen aus zwei Mehrheiten und zwei Minderheiten. Sie zeugt von einer nicht mehr nur rein numerischen, sondern auch politischen Konzeption der schweizerischen Sprachenverhältnisse, gemäss welcher die zwei Mehrheiten über mehr Einfluss und Macht verfügen als die zwei Minderheiten. Bei der Verwendung des Begriffs "Minderheit" in Zusammenhang mit der französischsprachigen Bevölkerungsgruppe kommt ein Oszillieren zwischen der quantitativen und der (macht)politischen Dimension zum Ausdruck: Quantitativ befindet sie sich zwar deutlich in der Minderheit in Bezug auf die deutschsprachige Mehrheit, machtpolitisch hingegen hat sie im Gegensatz zu den Tessinern und Rätoromanen eindeutig eine privilegierte Stellung, weshalb sie als "nicht wirkliche Minderheit" gilt.

Dass zwischen den nationalen Mehrheiten und Minderheiten keineswegs reziproke Verhältnisse bestehen, wird vor allem von Seiten der Italienischsprachigen beklagt: Die NZZ beschreibt in einem Artikel von 1991 zum "[...] Bundeshaus als Begegnungstätte der viersprachigen Schweiz" (16.4.1991) die effektiv zweisprachige Realität im Bundeshaus und zitiert dazu den Vizekanzler Achille Casanova:

"Die welsche Minderheit ist gross genug, um sich auf französisch verstehen zu lassen, während die Tessiner eine zu kleine Minderheit sind, um verstanden zu werden." (NZZ, 15.4.1991)

Die kommunikativen Tessiner würden gemäss NZZ jedoch eine vermittelnde Funktion zwischen den selbstgenügsamen Deutschschweizern und bloss beschränkt integrationswilligen französischsprachigen Schweizern einnehmen. Das Rätoromanische hingegen finde sich bloss auf dem Türschild des Parlamentsgebäudes und während der Session beim Tagesappell im Ständerat, wo sich der Bündner CVP-Ständerat Luregn Mathias Cavelty jeweils konsequent mit "cheu" - hier - meldete. Die Feststellung der nationalen Absenz des Rätoromanischen drückt sich auch im Begriff der "minorité oubliée" aus, der in der französischsprachigen Presse zu lesen ist (JdG, 30.5.1995).

Sehr pointiert zum Verhältnis zwischen Mehrheiten und Minderheiten in der Schweiz äussert sich Gianni Ghisla, Präsident der 1993 gegründeten Stiftung Sprachen und Kulturen und Herausgeber der Zeitschrift "Babylonia": Seiner Meinung nach kommt die französisch- und deutschsprachige Schweiz ohne weiteres ohne Austausch mit den andern Sprachregionen aus, während die italienische und rätoromanische Schweiz existentiell darauf angewiesen sei. Die zwei de facto in der Schweiz existierenden Mehrheitssprachen bzw. deren Sprecher und Sprecherinnen würden die Existenz der zwei Minderheitensprachen nur beiläufig und je nach Interessenlage wahrnehmen; sie würden zu einem vernachlässigbaren helvetischen "Exotikum" degradiert (GHISLA, 1997, 150).

Auch aus Graubünden sind Stimmen zu vernehmen, die die Zurücksetzung der kleinen Minderheiten beklagen: In der Berner Zeitung "Der Bund" fordert der rätoromanische Journalist Giusep Capaul die Annäherung der lateinischen Minderheiten der Schweiz und bedauert, dass die Öffentlichkeit sich fast ausschliesslich mit dem problematischen Verhältnis zwischen Deutschschweiz und französischsprachiger Schweiz befasse - insbesondere anlässlich von Abstimmungen. Die Romands würden quasi als *pars pro toto* der lateinischsprachigen Schweiz wahrgenommen und die italienischsprachige und rätoromanische Minderheit übergangen (Bund, 22.12.1994). Diese Reduktion der öffentlichen Wahrnehmung auf eine bloss noch aus deutschsprachiger Mehrheit und französischsprachiger Minderheit bestehenden Schweiz kommt auch in der ungebrochenen Beliebtheit des Schlagwortes "Röstigraben" zum Ausdruck.

In diesem komplexen Gefüge von variablen Beziehungen zwischen Mehrheiten und Minderheiten lassen sich in den Debatten der 1980er und 90er

Jahre jedoch immer wieder dieselben stereotypen Charakterisierungen der Grössen- und Machtverhältnisse zwischen den vier schweizerischen Sprachgemeinschaften ausmachen:

Die Rätromanen werden als existentiell bedrohte und zu schützende kleinste Minderheit dargestellt, die Italienischsprachigen als gefährdete und zu unterstützende Minderheit, die Französischsprachigen hingegen als fordernde und selbstbewusste Minderheit und die Deutschschweizer schliesslich als problemverursachende und hauptverantwortliche Mehrheit (z.B. Botschaft, 1991, 13ff.; L'Hebdo, 8.10.1992, 25). Den Deutschschweizern wird unterstellt, aufgrund ihrer komfortablen Mehrheitsposition für Sprachenfragen zu wenig sensibilisiert zu sein. Vor allem aus der Deutschschweiz erfolgt jedoch regelmässig der Hinweis darauf, dass ihre Mehrheitsposition dank der Mundart abgeschwächt würde. Aber gerade im zunehmenden Dialektgebrauch sehen vor allem die Frankophonen das zentrale und einzige Sprachenproblem der Schweiz. Den Romands wird wiederum eine übertriebene Germanisierungsangst unterstellt, die teilweise auch als "Minderheitenreflex" bezeichnet wird.³ Mit dem zunehmend beliebten Begriff "Verständigungsprobleme" werden denn auch in erster Linie die Probleme zwischen den Deutschschweizern und Romands assoziiert.

3.2. Die geliebte, gehässchelte, brave oder nützliche Minderheit?

Als Minderheitengruppe ohne sogenanntes sprachliches Hinterland, die heute nur noch etwa 40'000 Angehörige zählt, geniessen die Rätromanen im nationalen Sprachendiskurs besondere Aufmerksamkeit.⁴ Unter anderem aufgrund ihrer Grösse und geographischen Lage werden sie vor allem in den untersuchten Texten der 1930er Jahre als kleines, tapferes und braves Bergvolk bezeichnet oder auch als heroisches Volk, das seine eigene Sprache und vor allem Freiheit über Jahrhunderte hinweg verteidigt habe.⁵ Derartige Heterostereotypen scheinen heute zu Autostereotypen geworden zu sein, finden sich doch in den Debatten der 1990er Jahre romanischsprachige Parlamentarier, die die Rätromanen als "Minderheit mit Mut" oder als "kleines, aber wehrhaftes Volk" bezeichnen.⁶

³ Auch R. Franceschinis Presseanalyse zur schweizerischen Sprachenfrage kommt zum Schluss, dass die französischsprachige Berichterstattung zu Polemik und Dramatisierung neige. In der deutschsprachigen Presse macht sie hingegen eher paternalistische Töne aus (1994, 42-59).

⁴ In der eidgenössischen Volkszählung von 1990 haben 39'632 Personen Rätromanisch als ihre Hauptsprache angegeben, 55'707 als ihre Familiensprache und 66'356 als Haupt- und gesprochene Sprache (FURER, 1996, 44).

⁵ Cf. Bundesrat Etter in seiner Antwort auf die Interpellation Condrau, 1936:544; Etter, NR 7.12.1937:729f.; Walter, NR 7.12.1937:721; Zeli, NR 7.12.1937:727.

⁶ Cf. Bezzola, NR 22.9.1993:1564; Cavelti, SR 15.6.1994:699.

Angesichts der Kleinheit und der anhand statistischer Belege immer wieder betonten Bedrohung dieser Sprachgruppe besteht sowohl im Bundeshaus als auch in der Presse die einstimmige Überzeugung, dass zum Schutz dieser Minderheit etwas unternommen werden müsse. Sowohl 1935 als auch 1985 ist die Aufforderung zur Revision des eidgenössischen Sprachenartikels damit begründet worden, dass die Existenz des Romanischen auf dem Spiel stehe, weshalb ein Zeichen der Solidarität gegenüber dieser kleinsten Sprachgruppe gesetzt werden müsse.⁷ Die Bezeichnung des Rätromanischen als "bedrohte Minderheitensprache" ist zur stehenden Wendung geworden. Die Textstellen zum Romanischen sind geprägt von einem metaphorischen Bedrohungsvokabular, in welchem von Gefährdung, territorialem Rückgang, Einbruch ins Sprachterritorium, im fremden Element ersticken, von eindringen, bedrängen, zurückdrängen, sterben, verschwinden etc. die Rede ist. Folgerichtig findet sich nebst diesem Bedrohungs- auch ein Schutzvokabular mit Begriffen wie erhalten, fördern, schützen, moralisch stützen, unterstützen, stärken, ein Schild über die Sprache halten etc. Beliebt für die Skizzierung des Zustandes dieser bedrohten Sprache ist auch der Rückgriff auf medizinische Metaphern, die die Sprache als Patienten beschreiben, der dringend einer Therapie bedürfe, um einen weiteren Aderlass zu verhindern. Nebst diesem kriegerischen und medizinischen Vokabular ist auch ein psychologisierendes, emotionales Vokabular in Zusammenhang mit dem Romanischen verbreitet, das von Wärme, Bewunderung, Achtung, Freude, Enthusiasmus, brüderlicher Freundschaft, Verständnis und vor allem von Sympathie für diese Sprache spricht. Derartige Sympathie- und Solidaritätsbekundungen gegenüber ihrer Sprache nehmen die rätromanischen Politiker jeweils mit grossem Dank entgegen: In quasi keinem Votum eines Bündner Abgeordneten, sowohl in den 1930er als auch in den 1990er Jahren, fehlen Worte des Dankes für das Wohlwollen, mit welchem sich der Bund und das Parlament ihrer Begehren annehmen würden.⁸

Angesichts all dieser Lobes- und Dankesrituale können wir davon ausgehen, dass die Rätromanen quasi die "Lieblingsminderheit" der Schweiz darstellen, deren Schutz- und Förderungswürdigkeit ausser Frage steht. Immer wieder wird ihnen attestiert und verweisen auch sie selbst auf die Mässigkeit und Vernünftigkeit ihrer Forderungen, die im Rahmen der Verhältnismässigkeit und des praktisch Machbaren blieben: 1938 bitten sie um Anerkennung als Landessprache, jedoch nicht als Amtssprache; 1996 fordern sie nicht die

⁷ Cf. Eingabe GR, 1935:3; Motion Bundi, NR 4.10.1985:1814.

⁸ Cf. Vonmoos, NR 6.12.1937:718, Bossi, NR 7.12.1937:725; Condrau, NR 7.12.1937:728; Willi, SR 15.12.1937:490; Cavelti, SR 8.10.1992:1048, 1049.

Anerkennung als volle, sondern bloss als Teil-Amtssprache. Den Rätoromanen kann also keineswegs ein militantes Auftreten unterstellt werden. Sie kennen fast nur Freunde, wie schon der NZZ-Journalist Max Frenkel provokativ festgestellt hat:

“Ausser im Heimatkanton Graubünden hat das Romanische als kleine, niemandes Identität bedrohende Sprache nur Freunde. Bei allen möglichen und zuweilen auch einigen unmöglichen Gelegenheiten würzen die Berner Bundesköche ihre Gerichte gerne mit einer zusätzlichen Prise Romanisch. [...] Die Förderung des Romanischen durch den Bund ist in einem Masse zur Selbstverständlichkeit geworden, das seinen Gegenstand praktisch tabuisiert.” (NZZ, 16.4.1991).

Nicht nur die Berner Bundesköche sondern auch die parlamentarischen Küchengehilfen - um bei Frenkels Metapher zu bleiben - lieben eine Prise Rätoromanisch in ihren Gerichten. Dabei eignet sich natürlich das Menu Sprachenartikel besonders gut. In allen Debatten, sowohl in denjenigen von 1937 als auch der 1990er Jahre, sind alle vier Landessprachen zu vernehmen gewesen. Dabei dürfen die Rätoromanen meist mit einem besonderen Lob rechnen, wird ihrer Sprache doch immer wieder besonderer Wohlklang und Melodiösität zugeschrieben.

Lob und Sympathiebekundungen für die romanische Minderheit finden sich jedoch häufig gekoppelt mit einer paternalistischen Haltung gegenüber der “kleinen Schwester”. Dies zeigt sich deutlich in einem Votum aus dem Nationalrat von 1937:

“[...] è una piccola minoranza, una sorellina da noi scorta solo ora nella nostra famiglia, che si stringe alle nostre ginocchia e ci chiede di essere protetta. Viene a noi non con pretese di danaro, non domanda vantaggi, si raccomanda solo per la sua esistenza e lo domanda nel nome santo della mamma.” (Zeli, SP TI, NR, 7.12.1937, 727f.).

Auch die rätoromanischen Parlamentarier und Journalisten selbst fügen sich in diese paternalistische Konzeption einer aus vier Kindern bestehenden Schweiz, deren verlassenes Jüngstes nun endlich die Zuneigung des Vaters und seiner Schwestern erlangt:

“Herr Bundesrat Etter [...] hat sich als guter Vater dieses verlassenen vierten Landeskindes in liebevoller Weise angenommen und ihm damit im vornherein die Zuneigung seiner deutschen, französischen und italienischen Schwestern gesichert.” (Vonmoos, FDP GR, NR, 6.12.1937, 718).

Dadurch, dass das Rätoromanische zum Prüfstein für Demokratie und Freiheit sowie für die gelebte nationale Einheit in der Vielfalt gemacht wird, kommt dieser Kleinsprache im öffentlichen Diskurs eine zentrale Rolle zu. In den Debatten zur Revision des Sprachenartikels ab 1935 stehen in erster Linie die Abgrenzung gegen aussen bzw. die Abwehr irredentistischer Ansprüche aus Italien im Zentrum: In allen untersuchten Texten wird mit grosser Akribie

dargelegt, dass das Rätoromanische eine selbständige und vollwertige Sprache mit eigener Geschichte und Literatur sei und keineswegs ein italienischer Dialekt, wie einige italienische Philologen verbreiteten. Die Anerkennung des Romanischen als sogenannte vierte Landessprache gilt als Bekenntnis zu Demokratie und Freiheit. In der Abstimmung von 1996 hingegen geht es laut Politikern und Presse um ein Bekenntnis zur viersprachigen Schweiz, um Zusammenhalt und nationale Identität der Schweiz; es geht also weniger um eine Abgrenzung nach aussen, sondern vielmehr um eine Konsolidierung der Viersprachigkeit und Pflege der Verständigung im Innern. Während die Haltung gegenüber einer Minderheitensprache in der Abstimmung von 1938 - angesichts der faschistischen und irredentistischen Bedrohung - als Ausdruck der Haltung gegenüber Demokratie und Freiheit interpretiert wird, gilt 1996 der sogenannte Umgang mit den nationalen Minderheiten als Gradmesser für die Befindlichkeit der Beziehungen zwischen den vier Sprachgemeinschaften. Häufig ist in den Debatten der 1990er Jahre die Rede von Respekt, Toleranz, Achtung, Würde, Sensibilität und Solidarität gegenüber den sprachlichen Minderheiten. Dabei wird letztlich vor allem wieder das Rätoromanische ins Zentrum gerückt: Im Vorfeld der Abstimmung vom März 1996 ist in der Presse von der Sprachenartikel-Revision als “Rätoromanen-Revision” (NZZ, 4.3.1996) zu lesen, und die meisten Berichte zum Thema heben die Notwendigkeit der Unterstützung der kleinsten Minderheitensprache hervor (z.B. NZZ, 29.2.1996). Die deutliche Annahme des revidierten Artikels 116 BV ist deshalb auch primär als Zeichen der Solidarität mit der kleinsten Sprachminderheit gedeutet worden (z.B. JdG, 11.3.1996).

Die Existenz einer rätoromanischen Bevölkerungsgruppe erlaubt dem öffentlichen Diskurs jedoch nicht nur die regelmässige Beschwörung nationaler Vielfalt und Solidarität, sondern auch den Ausgleich sprachpolitischer Spannungen. Dass dieser sogenannten kleinsten Sprachminderheit innerhalb der schweizerischen Sprachensituation eine wichtige Puffer- und Kittfunktion zukommt, haben die Debatten zur Sprachenartikelrevision von 1996 deutlich zum Ausdruck gebracht: Jahrelang hatten sich im Parlament die in der Öffentlichkeit sprachregional definierten (französischsprachigen) Gegner der Sprachenfreiheit und (deutschsprachigen) Gegner des Territorialitätsprinzips in der Bundesverfassung bekämpft.⁹ Ein Abbruch der Revision konnte nur im

⁹ Zum besseren Verständnis seien hier zwei kurze Definitionen dieser bis heute auf Bundesverfassungsebene ungeschriebenen zentralen Prinzipien des schweizerischen Sprachenrechts aufgeführt:
“Sprachenfreiheit: Rechtlicher Grundsatz, der dem Individuum die Wahl der Sprache, die es sprechen will, freistellt.

letzten Moment verhindert werden dank einer Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner, d.h. auf den Schutz der bedrohten romanischsprachigen Minderheit. Die gemäss M. Frenkel quasi tabuisierte Förderung der Rätoromanen (siehe oben) dient demzufolge nicht nur der Stärkung der nationalen Solidarität und Kohäsion, sondern auch der Entschärfung der Spannungen zwischen Deutschschweiz und Romandie.

3.3. Staatsrechtlich inexistenter Minderheitenbegriff versus sprachpolitisch weit verbreiteter Minderheitendiskurs

In der schweizerischen Sprachendebatte finden sich zwei widersprüchliche Diskurse: ein *staatsrechtlicher*, der im Namen von Gleichheit und Gleichberechtigung auf den Begriff der sprachlichen Minderheit verzichtet, und ein *politischer* Diskurs, der den Schutz von sprachlichen Minderheiten in den Vordergrund rückt. Während der erste Diskurs die (rechtliche) Gleichheit aller Angehörigen der verschiedenen schweizerischen Sprachgruppen betont, geht der zweite von der numerischen und sprachlich-kulturellen Ungleichheit bzw. Differenz aus und fordert den Schutz der Minderheiten. Zwar schliessen sich diese beiden Anliegen - Gleichberechtigung aller Schweizerinnen und Schweizer unabhängig von ihrer Sprache, und Schutz der sprachlichen Minderheiten - nicht aus, aber je nach Blickwinkel rücken primär rechtliche und staatspolitische Forderungen ins Zentrum, oder aber ethisch-moralische nach Sensibilität, Toleranz und Rücksichtnahme im Umgang mit Minderheiten.

Der erste Diskurstyp, der das rechtliche Gleichheitsprinzip für die in der Schweiz ansässigen Sprachgruppen betont - unabhängig von ihrer jeweiligen Grösse -, findet sich in mehreren nationalen sprachpolitischen Texten:

In der Botschaft zur Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache von 1937 beispielsweise hebt der Bundesrat hervor, dass die Schweiz den Begriff des sprachlichen Minderheitsschutzes nicht kenne, sondern nur denjenigen der Gleichberechtigung der Sprachen:

"Einer der fundamentalen Rechtsgrundsätze, die den eidgenössischen Staatsgedanken begründen, liegt im Prinzip der Gleichberechtigung unserer nationalen Sprachen. [...] Das eidgenössische Staatsrecht kennt den Begriff des sprachlichen Minderheitsschutzes nicht. Es kennt nur den Rechtsbegriff der Gleichberechtigung der Sprachen." (Botschaft, 1937, 12f.).

Konsequenterweise verwendet der Bundesrat den Begriff der Minderheit und dessen Komposita nicht ein einziges Mal in seiner Botschaft von 1937.¹⁰

Im Gegensatz dazu taucht dieser Begriff in der Botschaft von 1991 zur zweiten Revision des Sprachenartikels über 30 Mal auf - dies obwohl sich darin ebenfalls eine Passage findet, die sich gegen die Unterscheidung zwischen Mehrheits- und Minderheitssprache wendet:

"Die vier genannten Sprachen [das Deutsche, das Französische, das Italienische und das Rätoromanische, A.d.A.] sind alle vollwertig und gleichberechtigt. Es wird also nicht unterschieden zwischen "grossen" und "kleinen" Landessprachen, zwischen Mehrheitssprachen und Minderheitssprachen." (Botschaft, 1991, 28).

Der Begriff der Minderheit findet sich jedoch nicht in der Bundesverfassung. Ausführlich begründet Ständerat Jagmetti (FDP ZH) diesen bewussten Verzicht anlässlich der Behandlung des Sprachenartikels:

"Sie finden im ganzen Kommissionsentwurf - genau gleich wie im Entwurf des Bundesrates - ein Wort nicht, nämlich das Wort "Minderheit". Das ist weder Versehen noch Zufall. Die Sprachgruppen sind unterschiedlich gross [...]. Aber auch wenn eine Sprache von einer Minderheit nach Zahlen gesprochen wird, so sehen wir darin keine Minderheit nach Gewicht, sondern wir suchen unter den Sprachgruppen die Partnerschaft. eine Partnerschaft unter Ungleichen - zweifellos -, unter ungleich Grossen, aber eine Partnerschaft, bei der nicht die Mehrheit gewissermassen wohlgefällig aus ihrem Füllhorn der Minderheit noch etwas zugesteht, sondern eine Partnerschaft, an der jeder als vollberechtigtes Mitglied teilnimmt." (SR, 8.10.1992, 1045f.).

Dieser bewusste Verzicht auf den Begriff der (sprachlichen) Minderheit in der Bundesverfassung und die mit diesem Begriff konnotierte politische Ungleichgewichtigkeit und paternalistische Abhängigkeit von einer "wohlgefälligen" Mehrheit scheint den Parlamentariern jedoch nicht bewusst zu sein. Es findet sich keine einzige Metadiskussion zu diesem Begriff, obwohl er in einem bestimmten Stadium der Ratsdebatten fast Eingang in die schweizerische Bundesverfassung gefunden hätte.¹¹

Der Minderheitenbegriff taucht sowohl im Parlament als auch in der Presse in den 1990er Jahren recht häufig auf. Dabei wird er meist im Sinn von numerischer Minderheit verwendet, die jedoch fast immer mit Ungleichgewicht, Benachteiligung und Schützenswürdigkeit in Zusammenhang gebracht wird.

Territorialitätsprinzip: Rechtliches Prinzip, wonach die Amtssprache einer politischen Einheit (Gemeinde, Bezirk, Kanton) die einzige für den amtlichen Sprachgebrauch zulässige ist. Schränkt damit die *Sprachenfreiheit* ein." (WERLEN, 1997, 614f.).

¹⁰ Während der Bundesrat selbst den Begriff "Minderheit" und dessen Komposita nicht verwendet, taucht er hingegen in der in der Botschaft zum grossen Teil wiedergegebenen Eingabe des Kantons Graubünden von 1935 auf.

¹¹ Sowohl in dem in der Motion Bundi vorgeschlagenen Sprachenartikel (NR, 4.10.1985, 1814) als auch in einer vom Ständerat angenommenen Version dieses Artikels (SR, 15.6.1994, 695) findet sich die Forderung nach "Massnahmen zur Erhaltung des überlieferten Sprachgebietes bedrohter (sprachlicher) Minderheiten".

Diese "ethnisierende" Vorstellung einer Schweiz, die aus ungleichgewichtigen Sprachminderheiten und -mehrheiten zusammengesetzt ist, überwiegt deutlich gegenüber der von Ständerat Jagmetti propagierten republikanischen Vorstellung einer Schweiz, die sich aus gleichberechtigten und partnerschaftlich zusammenlebenden vollwertigen Mitgliedern zusammensetzt.

4. Fazit

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln ersichtlich, erfreut sich der Begriff der sprachlichen Minderheit grosser Beliebtheit im sprachpolitischen Diskurs der Schweiz, dies obwohl er staatsrechtlich gar nicht existiert. Im allgemeinen ist sogar eine Zunahme der Verwendung des Begriffs festzustellen. Diese kann in Zusammenhang mit der Konjunktur des Minderheitendiskurses seit den 1970er Jahren v.a. in den USA gesehen werden, wo sogenannte Rassenunruhen zu einer vermehrten Sensibilisierung für die Diskriminierung der Schwarzen geführt haben. Überdurchschnittlich häufig findet der Begriff Verwendung bei Vertretern der Sozialdemokratischen Partei sowie aus dem Kanton Tessin und aus mehrsprachigen Kantonen. Bei Parlamentariern aus deutschsprachigen Kantonen ist er nur etwa halb so häufig zu hören.

Sprecher der Minderheitensprachen selbst verweisen zwecks Durchsetzung ihrer Anliegen gerne auf ihre Minderheitenposition. Quasi kein Parlamentarier oder Kommentator verzichtet auf eine Autopositionierung als Angehöriger dieser oder jener Minderheit. Sich als Vertreter einer sprachlichen Minderheit zu definieren, scheint angesichts der *a priori* Sympathie für nationale sprachliche Minderheiten von Vorteil zu sein. Dies ist vor allem bemerkenswert, da die Kategorie Minderheit unter andern Umständen negativ sanktioniert werden kann. Vor allem in Staaten, in welchen die Fiktion der Einheit von Staatsgebiet und einsprachigem Staatsvolk aufrechterhalten wird, kann eine diese Vorstellung störende Gruppe zum unerwünschten Fremdkörper und als "Minderheit" unterdrückt werden. In der Schweiz hingegen, wo die sprachliche und kulturelle Vielfalt zum konstitutiven Element des Staates erklärt worden ist, können sich die Vertreter nationaler sprachlicher Minderheiten der Wertschätzung gewiss sein. Die Kategorie der sprachlichen Minderheit bewirkt jedoch in beiden Fällen eine Emotionalisierung des Diskurses und trägt zur Reduktion der Betroffenen auf das einzige Kriterium der sogenannten Muttersprache bei (WIDMER, 1993, 87).

Die untersuchten sprachpolitischen Texte aus dem Bundeshaus und der Presse konzipieren v.a. in Zusammenhang mit der romanischen Minderheit eine

patrimoniale Sprachenordnung: Familienmetaphorik und paternalisierender Diskurs prägen die Debatten zum Rätoromanischen. Dank dieser patrimonialen Konzeptualisierung können Spannungen zwischen der deutschsprachigen Mehrheit und der französischsprachigen "minorité majoritaire" in den Hintergrund gerückt werden und lässt sich ein kleinster gemeinsamer Nenner unter den Vertretern verschiedenster sprachpolitischer Ansätze finden: Alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Erstsprache, befürworten den Schutz von bedrohten nationalen Sprachminderheiten.

Die im eidgenössischen Sprachendiskurs verbreitete Kategorie der sprachlichen Minderheit wird also nicht nur in Zusammenhang mit Grössen-, sondern v.a. auch mit Machtverhältnissen verwendet. Die regelmässige Koppelung von sprachlicher Minderheit mit Schutz sowie von sprachlicher Mehrheit mit Aufruf zu Rücksichtnahme gibt die Rollenverteilung zwischen Täter und Opfer bzw. Mächtigem und Ohnmächtigem vor. Trotz vereinzelter gegenteiliger Absichtserklärungen zeichnet der Sprachendiskurs folglich keine aus vollwertigen und gleichberechtigten Partnern, sondern eine aus politisch ungleichgewichtigen Sprachminderheiten und -mehrheiten zusammengesetzte Schweiz.

Bibliographie

- AMTLICHES STENOGRAPHISCHES BULLETIN der schweizerischen Bundesversammlung (1891ff.): Nationalrat [NR] / Ständerat [SR], Bern.
- BOTSCHAFT des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache vom 1. Juni 1937, *Bundesblatt* (BBl) 1937, 1-32.
- BOTSCHAFT über das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 19. November 1997, *Bundesblatt* (BBl) 1997, 1293-1334.
- BOTSCHAFT über die Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung (Art. 116 BV) vom 4. März 1991, *Bundesblatt* (BBl) 1991, 309-347.
- BRÜHLMEIER, D. (1991): *Auf dem Weg zu einer verfassten nationalen Identität: Identitätsbildung durch Verfassungsgrundsätze*, Basel, Nationales Forschungsprogramm 21, Kulturelle Vielfalt und nationale Identität, Kurzfassung der Projekte.
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK (BFS)(1997): *Eidgenössische Volkszählung 1990: Die Sprachenlandschaft Schweiz*. Bern, BFS.
- COULMAS, F. (1985): *Sprache und Staat. Studien zur Sprachplanung und Sprachpolitik*, Berlin, New York, Walter de Gruyter.
- FRANCESCHINI, R. (1994): "Der Diskurs der Medien und der offiziellen Stellen", in: LÜDI, G. & PY, B. et al. (Hrsg.), *Fremdsprachig im eigenen Land. Wenn Binnenwanderer in der Schweiz das Sprachgebiet wechseln und wie sie darüber reden*, Basel, Frankfurt a.M., Helbling & Lichtenhahn, 42-59.
- FURER, J.-J. (1996): *Le romanche en péril? Evolution et perspective*, Bern, BFS.

- GHISLA, G. (1997): "Die Minderheiten brauchen ein Mindestmass an Reziprozität. Gedanken zu einer mehrsprachigen und multikulturellen Schweiz", *Schweizerische Zeitschrift für Politische Wissenschaft*, 3, 149-156.
- MAGILL, F. N. (1994): *Survey of social science*, Pasadena (California), Salem Press.
- ROSE, A. M. (1968): "Minorities", in: SILLS, D. L. (Ed.), *International Encyclopedia of the social sciences*, Vol. 10, The Macmillan Company & The Free Press, 365-371.
- SMITH, D. E. (1984): "Textually mediated social organization", *International Social Science Journal*, 36, 59-75.
- SMITH, D. E. (1990): *Texts, Facts and Femininity. Exploring the Relations of ruling*, London, New York, Routledge.
- WALDMANN, P. (1975): "Marginalgruppe - Subkultur - Minorität. Ein Abgrenzungsversuch", in: BECKER, J. & BERGMANN, R. (Hrsg.), *Wissenschaft zwischen Forschung und Ausbildung*, München, Ernst Vögel, 51-67.
- WATSON, R. (1998): "Ethnomethodology and Textual Analysis", in: SILVERMAN, D. (Ed.), *Qualitative Research*, London, SAGE Publications, 80-98.
- WATTS, R. J. (1991): "Linguistic minorities and language conflict in Europe: Learning from the Swiss experience", in: COULMAS, F. (Ed.), *A language policy for the European Community: prospects and quandaries*, Berlin, New York, Mouton de Gruyter, 75-101.
- WERLEN, I. (1997): "Glossar", in: BUNDESAMT FÜR STATISTIK, *Eidgenössische Volkszählung 1990: Die Sprachenlandschaft Schweiz*, Bern, BFS, 605-616.
- WIDMER, J. (1993): "Identités linguistiques et contacts des cultures. Quelques remarques à propos des statuts symboliques", *Travaux neuchâtelois de linguistique (TRANEL)*, 19, 79-93.